

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2013

Wien, 1. März 2013

Stück 1

- 4185. Mitteilung**
Übersicht: Änderung von Katastralgemeinden
- 4186. - 4205. Verordnung**
Änderung und Benennung von
Katastralgemeinden
- 4206. Mitteilung**
Übersicht: Änderung der Koordinaten von
Grenzpunkten und der Geocodierungen von
Adressen
- 4207. - 4235. Verordnung**
Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und
der Geocodierungen von Adressen
- 4236. Mitteilung**
Zeitskala

4185. Mitteilung

Übersicht der Änderung von Katastralgemeinden gem. § 7 Vermessungsgesetz in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Gemeinde	Verw/polit. Bez/Mag.	VA	BL
4186	Redlschlag	MG Bernstein	Oberwart	Oberwart	B
4186	Kogl	OG Pilgersdorf	Oberpullendorf	Oberwart	B
4187	Heugraben	OG Heugraben	Güssing	Oberwart	B
4187	Rohr im Burgenland	OG Rohr im Burgenland	Güssing	Oberwart	B
4188	Herzogbirbaum	MG Großmugl	Korneuburg	Korneuburg	NÖ
4188	Ottendorf	MG Großmugl	Korneuburg	Korneuburg	NÖ
4189	Amstetten	StG Amstetten	Amstetten	Amstetten	NÖ
4189	Schönbichl	StG Amstetten	Amstetten	Amstetten	NÖ
4190	Hollabrunn	StG Hollabrunn	Hollabrunn	Korneuburg	NÖ
4190	Suttenbrunn	StG Hollabrunn	Hollabrunn	Korneuburg	NÖ
4191	Thürnbuch	MG Strengberg	Amstetten	Amstetten	NÖ
4191	Au	MG Strengberg	Amstetten	Amstetten	NÖ
4192	Drosendorf Stadt	StG Drosendorf-Zissersdorf	Horn	Krems an der Donau	NÖ
4192	Drosendorf Altstadt	StG Drosendorf-Zissersdorf	Horn	Krems an der Donau	NÖ
4193	Oeynhausen	StG Traiskirchen	Baden	Baden	NÖ
4193	Tribuswinkel	StG Traiskirchen	Baden	Baden	NÖ
4193	Wienersdorf	StG Traiskirchen	Baden	Baden	NÖ
4194	Böheimkirchen	MG Böheimkirchen	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
4194	Reith	MG Böheimkirchen	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
4195	Böheimkirchen	MG Böheimkirchen	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
4195	Untertiefenbach	MG Böheimkirchen	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
4196	Ried	MG Wallsee-Sindelburg	Amstetten	Amstetten	NÖ
4196	Igelschwang	MG Wallsee-Sindelburg	Amstetten	Amstetten	NÖ
4197	Tulbing	MG Tulbing	Tulln	Krems an der Donau	NÖ
4179	Katzelsdorf an der Zeil	MG Tulbing	Tulln	Krems an der Donau	NÖ
4198	Priel Hofamt - Hofamt Priel	OG Hofamt Priel	Melk	St. Pölten	NÖ
4199	Ehrenfeld	OG Ohlsdorf	Gmunden	Gmunden	OÖ
4199	Nathal	OG Ohlsdorf	Gmunden	Gmunden	OÖ
4200	Ehrendorf	OG Ohlsdorf	Gmunden	Gmunden	OÖ
4200	Rittham	OG Ohlsdorf	Gmunden	Gmunden	OÖ
4200	Kufhaus	OG Pinsdorf	Gmunden	Gmunden	OÖ
4200	Pinsdorf	OG Pinsdorf	Gmunden	Gmunden	OÖ
4201	Lausa	OG Laussa	Steyr-Land	Steyr	OÖ
4201	Neustiftgraben	OG Großraming	Steyr-Land	Steyr	OÖ
4202	Altneudörfel	OG Radkersburg Umgebung	Radkersburg	Leibnitz	ST
4202	Radkersburg	StG Bad Radkersburg	Radkersburg	Leibnitz	ST
4203	Entschendorf	MG St. Margarethen an der Raab	Weiz	Weiz	ST
4203	Goggitsch	MG St. Margarethen an der Raab	Weiz	Weiz	ST

V	Katastralgemeinde	Gemeinde	Verw./polit. Bez./Mag.	VA	BL
4204	Telfs	MG Telfs	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
4204	Petttau	OG Petttau	Innsbruck-Land	Innsbruck	T
4205	Hopfgarten Land	MG Hopfgarten im Brixental	Kitzbühel	Kufstein	T
4205	Hopfgarten Markt	MG Hopfgarten im Brixental	Kitzbühel	Kufstein	T

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde
 Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat
 VA: Vermessungsamt
 BL: Bundesland

4186 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Redlschlag und Kogl.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Redlschlag (Nr. 34063, Marktgemeinde Bernstein, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Oberwart) und Kogl (Nr. 33022, Ortsgemeinde Pilgersdorf, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Oberpullendorf), wird entsprechend der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. November 2012, LGBl. Nr. 73/2012, geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 5282 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 13169, 13897, 6293, 13899, 13901, 13990, 13215, 13988, 13987, 13986, 13985, 15579, 16007, 6287, 6286, 6285, 13211, 6284, 13214, 16530, 6283, 6282, 13173, 6281, 6280, 16528, 6279, 6278, 16523, 6277, 13210, 13208, 6276, 6275, 16008, 6274 - 6265 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 3097 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Oberwart aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1083/2010, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4940/2011-728

4187 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Heugraben und Rohr im Burgenland.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Heugraben (Nr. 31019, Ortsgemeinde Heugraben)

und Rohr im Burgenland (Nr. 31041, Ortsgemeinde Rohr im Burgenland), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Güssing, wird entsprechend der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Oktober 2012, LGBl. Nr. 73/2012, geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 6321 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 15328, 15305 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 6319, weiters - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 7888 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 12750, 12749, 12717, 12718, 12719, 12720, 12721, 15265, 15266, 15256, 15267, 15268, 15269, 13353, 15270 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 8981, weiters - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 8857 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 12722, 136, 8859, 8860 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 8982 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Oberwart aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1066/2010, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5543/2011-728

4188 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2012 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Herzogbirbaum und Ottendorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Herzogbirbaum (Nr. 11114) und Ottendorf (Nr. 11126), beide Marktgemeinde Großmugl, Gerichtsbezirk Stockerau und politischer Bezirk Korneuburg, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 755 der KG Herzogbirbaum von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Ottendorf eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Korneuburg aufliegenden technischen Unterlagen, GZ 11566/2012/11, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4895/2012-728

4189 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Amstetten und Schönbichl.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Amstetten (Nr. 03003) und Schönbichl (Nr. 03036), beide Stadtgemeinde Amstetten, Gerichts- und politischer Bezirk Amstetten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück

2912 der KG Amstetten von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Schönbichl eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ 11521/2012/03, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4896/2012-728

4190 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hollabrunn und Suttensbrunn.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Hollabrunn (Nr. 09028) und Suttensbrunn (Nr. 09061), beide Stadtgemeinde Hollabrunn, Gerichts- und politischer Bezirk Hollabrunn, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 4462 der KG Hollabrunn von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Suttensbrunn eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Korneuburg aufliegenden technischen Unterlagen, GZ 11565/2012/11, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4897/2012-728

4191 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Thurnbuch und Au.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Thurnbuch (Nr. 03134) und Au (Nr. 03103), beide Marktgemeinde Strengberg, Gerichtsbezirk Haag und politischer Bezirk Amstetten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 31/5 der KG Thurnbuch von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Au eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ 12327/2012/03, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5185/2012-728

4192. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Drosendorf Stadt und Drosendorf Altstadt.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Drosendorf Stadt (Nr. 10204) und Drosendorf Altstadt (Nr. 10203), beide Stadtgemeinde Drosendorf-Zissersdorf, Gerichts- und politischer Bezirk Horn, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 259 und 558/2 der KG Drosendorf Stadt von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Drosendorf Altstadt eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau – Dienststelle Horn aufliegenden technischen Unterlagen, GZ 13187/2012/12, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5187/2012-728

4193. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Oeynhausen, Tribuswinkel und Wienersdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundes-

gesetz BGBl. I Nr. 31/2012, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Oeynhausen (Nr. 04022) und Wienersdorf (Nr. 04038), beide Stadtgemeinde Traiskirchen, Gerichts- und politischer Bezirk Baden, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 17/5 der KG Oeynhausen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wienersdorf eingegliedert, sowie die Grundstücke 1194, 1195/2, .163/1 und .163/2 der KG Wienersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Oeynhausen eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Baden aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 11306/2012/04 und 11287/2012/04, einzusehen.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinden Tribuswinkel (Nr. 04034) und Wienersdorf (Nr. 04038), beide Stadtgemeinde Traiskirchen, Gerichts- und politischer Bezirk Baden, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1788/2, 1792, 1793, 1794, 1795 und 1796 der KG Tribuswinkel von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wienersdorf eingegliedert, sowie die Grundstücke 1162/1, 1162/2, 1163, 1164/1, 1164/2, 1165, 1166, 1167/1, 1167/2, 1168/1, 1168/2, 1169, 1170, 1171/1, 1171/2, 1172, 1173/1, 1173/2 und 1347/8 der KG Wienersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Tribuswinkel eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Baden aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 11307/2012/04 und 11326/2012/04, einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5571/2012-728

4194. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Böheimkirchen und Reith.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2012, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Böheimkirchen (Nr. 19412) und Reith (Nr. 19563), beide Marktgemeinde Böheimkirchen, Gerichtsbezirk Neulengbach und politischer Bezirk St. Pölten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 95/6 der KG Böheimkirchen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Reith eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 13686/2012/19, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5574/2012-728

4195. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Böheimkirchen und Untertiefenbach.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2012, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Böheimkirchen (Nr. 19412) und Untertiefenbach (Nr. 19591), beide Marktgemeinde Böheimkirchen, Gerichtsbezirk Neulengbach und politischer Bezirk St. Pölten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 321/2 und 346 der KG Untertiefenbach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Böheimkirchen eingegliedert, sowie das Grundstück 319/4 der KG Böheimkirchen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Untertiefenbach eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 13688/2012/19 und 13689/2012/19, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5575/2012-728

4196. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ried und Igelschwang.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2012, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Ried (Nr. 03032) und Igelschwang (Nr. 03018), beide Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg, Gerichts- und politischer Bezirk Amstetten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung

einfachung derart geändert, dass das Grundstück 1139/3 der KG Ried von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Igelschwang eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 11312/2012/03, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5873/2012-728

4197. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Tulbing und Katzelsdorf an der Zeil.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2012, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Tulbing (Nr. 20188) und Katzelsdorf an der Zeil (Nr. 20139), beide Marktgemeinde Tulbing, Gerichts- und politischer Bezirk Tulln, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Vereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 660/2 und 659/2 der KG Tulbing von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Katzelsdorf an der Zeil eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 14282/2012/12 und 1/2013/12, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 19. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1255/2013-728

4198. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Februar 2013 betreffend die Benennung der Katastralgemeinde Priel Hofamt.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

Die Schreibweise des Namens der Katastralgemeinde Priel Hofamt (Nr. 14214, Gerichtsbezirk Ybbs und politischer Bezirk Melk), wird unter Beibehaltung der Katastralgemeindennummer auf Hofamt Priel geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 19. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5803/2012-728

4199. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ehrenfeld und Nathal.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2012, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Ehrenfeld (Nr. 42112) und Nathal (Nr. 42143), beide Ortsgemeinde Ohlsdorf, Gerichts- und politischer Bezirk Gmunden, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1177, 1178, 1179 und 917/4 der KG Nathal von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Ehrenfeld eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmunden aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 26/2013/42, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1446/2013-728

4200. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ehrendorf, Rittham, Kufhaus und Pinsdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2012, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Rittham (Nr. 42153, Ortsgemeinde Ohlsdorf) und Pinsdorf (Nr. 42151, Ortsgemeinde Pinsdorf), beide Gerichts- und Ver-

waltungsbezirk Gmunden, werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31. Dezember 2012, LGBl. Nr. 118/2012, derart geändert, dass die Grundstücke 1097/1 und 1097/2 der KG Rittham von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Pinsdorf eingegliedert, sowie das Grundstück 575/2 der KG Pinsdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Rittham eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmunden aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 19–22/2013/42, einzusehen.

§ 2

(1) Die Katastralgemeinden Rittham (Nr. 42153, Ortsgemeinde Ohlsdorf) und Kufhaus (Nr. 42130, Ortsgemeinde Pinsdorf), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Gmunden, werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31. Dezember 2012, LGBl. Nr. 118/2012, derart geändert, dass die Grundstücke .77, 630/1, 630/2, 632, 633/1, 633/2, 633/3, 633/4, 633/5, 634/1, 634/2, 634/3, 634/4, 1355 und 1356 der KG Rittham von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kufhaus eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmunden aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 19–22/2013/42, einzusehen.

§ 3

(1) Die Katastralgemeinden Pinsdorf (Nr. 42151, Ortsgemeinde Pinsdorf) und Ehrendorf (Nr. 42111, Ortsgemeinde Ohlsdorf), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Gmunden, werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31. Dezember 2012, LGBl. Nr. 118/2012, derart geändert, dass die Grundstücke 1078/2, .403, 1078/3, 1057, 1058 und 1059 der KG Pinsdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Ehrendorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmunden aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 19–22/2013/42, einzusehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1448/2013-728

4201. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Lausa und Neustiftgraben.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Lausa (Nr. 49310, Ortsgemeinde Laussa) und Neustiftgraben (Nr. 49316, Ortsgemeinde Großraming), beide Gerichtsbezirk Weyer und Verwaltungsbezirk Steyr-Land, wird entsprechend der Verordnung der OÖ Landesregierung vom 30. März 2012, LGBl. Nr. 25/2012, derart geändert, dass das Grundstück 3239 der KG Lausa von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Neustiftgraben eingegliedert, sowie das Grundstück 2005/2 der KG Neustiftgraben von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Lausa eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Steyr aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 223/2008, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5345/2009-728

4202. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Altneudörfel und Radkersburg.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundes-

gesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Altneudörfel (Nr. 66301, Ortsgemeinde Radkersburg Umgebung) und Radkersburg (Nr. 66331, Stadtgemeinde Bad Radkersburg), beide Gerichtsbezirk Bad Radkersburg und Verwaltungsbezirk Radkersburg, werden entsprechend der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. November 2012, LGBl. Nr. 113/2012, derart geändert, dass die Grundstücke 382, 386/1, 386/2 und 749 der KG Altneudörfel von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Radkersburg eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Leibnitz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ 11188/2012/66, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4967/2012-728

4203. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Entschendorf und Goggitsch.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2012, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Entschendorf (Nr. 68104) und Goggitsch (Nr. 68113), beide Marktgemeinde St.

Margarethen an der Raab, Gerichtsbezirk Gleisdorf und politischer Bezirk Weiz, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1219/3 und 1219/4 der KG Entschendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Goggitsch eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Weiz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 10/2012, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5468/2012-728

4204. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Telfs und Pettnau.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2008, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Telfs (Nr. 81310, Marktgemeinde Telfs) und Pettnau (Nr. 81306, Ortsgemeinde Pettenau), beide Gerichtsbezirk Telfs und Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land, wird entsprechend der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 29. März 2011, LGBl. Nr. 34/2011, geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 44488 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 6835, 6836, 5732, 5733, 5734 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 6757 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Innsbruck aufliegenden technischen Unterlagen, GZ 11830/2012/81, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4914/2012-728

4205. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hopfgarten Land und Hopfgarten Markt.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2012, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Hopfgarten Land (Nr. 82002) und Hopfgarten Markt (Nr. 82003), beide Marktgemeinde Hopfgarten in Brixental, Gerichts- und politischer Bezirk Kitzbühel, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 6594 der KG Hopfgarten Land von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Hopfgarten Markt eingegliedert, sowie das Grundstück 6287 der KG Hopfgarten Markt von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Hopfgarten Land eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Kufstein – Dienststelle Kitzbühel aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 11599/2012/83 und 11600/2012/83, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5756/2012-728

4206. Mitteilung **Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen**

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
4207	Aschendorf	Korneuburg	NÖ
4208	Guntersdorf	Korneuburg	NÖ
4209	Kalladorf	Korneuburg	NÖ
4210	Kleinweikersdorf	Korneuburg	NÖ
4211	Wieselfeld	Korneuburg	NÖ
4212	Nursch	Korneuburg	NÖ
4213	Hinterstoder	Steyr	OÖ
4214	St. Pankraz	Steyr	OÖ
4215	Vorderstoder	Steyr	OÖ
4216	Rosenau	Steyr	OÖ
4217	Auberg	Rohrbach	OÖ
4218	Kasten	Rohrbach	OÖ
4219	Kicking	Rohrbach	OÖ
4220	Kollerschlag	Rohrbach	OÖ
4221	Nebelberg	Rohrbach	OÖ
4222	Peilstein	Rohrbach	OÖ
4223	Stratberg	Rohrbach	OÖ
4224	Altenfelden	Rohrbach	OÖ
4225	Grub	Rohrbach	OÖ
4226	Haselbach	Rohrbach	OÖ
4227	Kirchberg	Rohrbach	OÖ
4228	Langhalsen	Rohrbach	OÖ
4229	Neufelden	Rohrbach	OÖ
4230	Neuhaus	Rohrbach	OÖ
4231	Häring	Kufstein	T
4232	Reith bei Kitzbühel	Kufstein	T
4233	St. Johann in Tirol	Kufstein	T
4234	Going	Kufstein	T
4235	Oberndorf	Kufstein	T

4207. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Aschendorf, Nr. 09002.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 36

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1622/2013-302

4208. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Guntersdorf, Nr. 09024.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das

BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 152

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1623/2013-302

4209. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kalladorf, Nr. 09031.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 35 und 68

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1624/2013-302

4210. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kleinweikersdorf, Nr. 09067.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 63

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geo-

codierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1625/2013-302

4211. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wieselfeld, Nr. 09068.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 19 und 36

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Un-

terlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1626/2013-302

4212. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Nursch, Nr. 11124.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 55

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Korneuburg während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1627/2013-302

4213. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hinterstoder, Nr. 49404.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 8, 11, 12 und 15

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1502/2013-302

4214. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Pankraz, Nr. 49409.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 28

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1563/2013-302

4215. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Vorderstoder, Nr. 49411.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das

BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 7, 8, 9 und 11

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1564/2013-302

4216. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Rosenau, Nr. 49407.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkte: 8, 11, 12 und 15

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1633/2013-302

4217. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Auberg, Nr. 47203.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Au-

berg wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Auberg.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1635/2013-302

4218. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kasten, Nr. 47208.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kasten wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Kasten.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte

der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1638/2013-302

4219 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kicking, Nr. 47311.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kicking wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Kicking.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geoco-

dierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1643/2013-302

4220 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kollerschlag, Nr. 47313.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kollerschlag wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Kollerschlag.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1644/2013-302

4221 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Nebelberg, Nr. 47315.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Nebelberg wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Nebelberg.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1645/2013-302

4222 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Peilstein, Nr. 47318.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Peilstein wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Peilstein.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1646/2013-302

4223 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Stratberg, Nr. 47331.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl.

I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Stratberg wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt: Alle Einschaltpunkte der Katastralgemeinde Stratberg.

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1647/2013-302

4224. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Altenfelden, Nr. 47202.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Altenfelden, Nr. 47202, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 19. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1634/2013-302

4225. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Grub, Nr. 47206.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Grub, Nr. 47206, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 19. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1636/2013-302

4226. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Haselbach, Nr. 47207.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Haselbach, Nr. 47207, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 19. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1637/2013-302

4227. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Kirchberg, Nr. 47209.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Kirchberg, Nr. 47209, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 19. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1639/2013-302

4228. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Langhalsen, Nr. 47211.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Langhalsen, Nr. 47211, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 19. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1640/2013-302

4229. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Neufelden, Nr. 47212.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl.

I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Neufelden, Nr. 47212, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 19. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1641/2013-302

4230. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Neuhaus, Nr. 47213.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 31/2012, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Neuhaus, Nr. 47213, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Rohrbach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 19. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1642/2013-302

4231. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Häring, Nr. 83006.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung

Einschaltpunkt: 6A1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1628/2013-302

4232. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Reith bei Kitzbühel, Nr. 82111.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung

Triangulierungspunkte: 97-91A1 und 136-122A1
--

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 19. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1631/2013-302

4233. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde St. Johann in Tirol, Nr. 82114.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 94-91A1 und 114-91A1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

codierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 19. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1632/2013-302

4234. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Going, Nr. 82103.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 14-91A1, 98-91A1, 119-91A1, 120-91J1, 173-91A1, 232-91A1, 234-91A1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 19. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1629/2013-302

dierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Kufstein während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 18. Februar 2013

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1630/2013-302

4235. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Februar 2013 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Oberndorf, Nr. 82110.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2008, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 227-91A1, 229-91A1, 135-122A1, 137-122A1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geoco-

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neurechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

4236. Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des §1 Abs.5 der „Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2008, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, verlautbart:

Einzusehen über den Link: <http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/>

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110-2607

E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.